



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 27. April 2022

Beschluss Nr. 2022-99 | Registraturplan Nr. 15.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2022-36 |
IDG-Status: Teilweise öffentlich

Entschädigungsverordnung; Totalrevision; Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission; Beratung in 3. Lesung und Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Ausgangslage

Am 16. März 2022 (Beschluss Nr. 2022-50) hat der Gemeinderat den 1. Entwurf der total revidierten Entschädigungsverordnung (nEVO) in 1. Lesung beraten und am Entwurf verschiedene Anpassungen vorgenommen. Am 6. April 2022 (Beschluss Nr. 2022-99) fand die Beratung der nEVO in 2. Lesung statt.

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Da die neue Verordnung zu Mehrkosten führen wird und die Genehmigung der Verordnung durch die Stimmberechtigten zu erfolgen hat, hat der Gemeinderat den Entwurf der nEVO der RPK zur Stellungnahme unterbreitet.

Allfällige Rückmeldungen der RPK sollten gegebenenfalls noch berücksichtigt werden. Ziel des Gemeinderates ist es, der Gemeindeversammlung eine von der RPK gutgeheissene Vorlage zu unterbreiten.

Stellungnahme der RPK

Die RPK hat die vom Gemeinderat ausgearbeitete und beschlossene nEVO geprüft und am 25. April 2022 wie folgt Stellung genommen:

- die RPK schliesst sich der Meinung des Gemeinderats an, dass eine Anpassung der Behördenentschädigungen notwendig und daher anzustreben ist. Die Anpassungen sollen jedoch wo sinnvoll nicht nur nach oben, sondern auch nach unten erfolgen.
- die RPK hat die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Entschädigungen aller Behörden ebenfalls einem Benchmark unterzogen und dabei auch die Steuerkraft von Vergleichsgemeinden mitberücksichtigt; die RPK vertritt die Meinung, dass die vorgeschlagenen Erhöhungen zu offensiv sind; gemäss Erachtens der RPK ist, mit Ausnahme der Sozialbehörde, für alle Behörden eine moderatere Erhöhung in Anbetracht der finanziellen Mittel und im Vergleich mit anderen Gemeinden angebracht.
- im Gemeinderatsbeschluss nicht erwähnt ist die Tatsache, dass Behördenentschädigungen je nach Höhe ganz oder teilweise von der Einkommenssteuer ausgenommen sind; bei einem aufgrund der zeitlichen Belastung notwendigen "Wechsel" von Einkommen aus der Privatwirtschaft zu Einkommen aus Behördenentschädigung profitiert das Behördenmit-



glied von einer Steuerersparnis.

- Die Entschädigungen für das Präsidium der einzelnen Behörden ist nicht separat in der nEVO festzulegen; die Behörde organisiert sich diesbezüglich selbst; da je nach Organisation der Behörde für das Präsidium mehr oder weniger Arbeitslast anfällt (ein Präsident kann auch Aufgaben delegieren), soll auch die Entschädigung für das Präsidium in Abhängigkeit von dieser Organisation variieren können. Ein Festsetzen der Präsidiumsentschädigung in der EVO macht dies schwieriger.
- Die Entschädigung für die Sozialbehörde ist, auch wenn dies unpopulär erscheinen mag, nach unten zu korrigieren. Es erschliesst sich der RPK nicht, warum die Behördenentschädigung damals in dieser Höhe angesetzt worden ist. Der Aufwand der Sozialbehörde ist, wenn man die Teilnahme an Erstgesprächen / Revisionen mit Klienten mitberücksichtigt, im Vergleich zur RPK als leicht höher zu betrachten. Mit dem korrigierten Vorschlag der RPK ist diesem Mehraufwand immer noch voll und ganz Rechnung getragen, da die Entschädigung pro Mitglied der Sozialbehörde immer noch deutlich höher ist, als die eines einfachen RPK Mitgliedes.
- Eine erneute Überprüfung der EVO ist generell regelmässiger einzuplanen, d.h. jeweils bereits nach 8 Jahren.

Aufgrund der verschiedenen Erwägungen hat die RPK den nachstehenden Vorschlag ausgearbeitet. Mit diesem können die Mehrkosten pro Jahr gegenüber dem Vorschlag des Gemeinderates um rund CHF 29'000.00 p.a. reduziert werden.

Vorschlag der RPK:

	2010	inkl. Teuerung	EVO GR	Mehrkosten GR	%	EVO RPK	Mehrkosten RPK	%
Gemeinderat	150'000	154'050	175'000	20'950	14%	185'000	30'950	18%
Schulpflege	100'000	102'700	115'000	12'300	12%	120'000	17'300	15%
Sozialbehörde	20'000	20'540	20'000	-540	-3%	14'000	-6'540	-33%
RPK	12'000	12'324	15'000	2'676	22%	14'000	1'676	11%
Gemeindepräsident			20'000	20'000		0	0	0%
Schulpräsidium			15'000	15'000		0	0	0%
Präsidium RPK			2'000	2'000		0	0	0%
Sitzungsgelder		17'785	23'712	5'928	33%	23'713	5'928	25%
	282'000	307'399	385'712	78'314	25%	356'713	49'314	13%

Weiter teilt die RPK mit, dass, sollte der Gemeinderat dazu bereit sein, die Änderungsvorschläge der RPK in die nEVO zu Handen der Gemeindeversammlung aufzunehmen, die RPK die Vorlage entsprechend unterstützen wird.

Erwägungen

Der Gemeinderat verdankt die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission. In der Beratung setzt er sich damit wie folgt auseinander:

- Die RPK schlägt vor, auf separate Entschädigungen für die Behördenpräsidien zu verzichten und die Verteilung der Gesamtentschädigung vollumfänglich den Behörden zu überlassen. Der Gemeinderat will im Grundsatz an einer separaten Funktionszulage für die Präsidien festhalten. Den Präsidien kommen institutionell Aufgaben zu, die nicht dauernd delegiert werden können (z.B. § 38 bis 41 Gemeindegesetz, Art. 22, 25 und 36 Organisationsreglement Gemeinderat). Ein Ausgleich unterschiedlicher Arbeitslast kann über die Verteilung



der Gesamtentschädigung aufgefangen werden, an welcher auch die Präsidien partizipieren.

Anders als eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, wie sie vor allem Parlagemeinden kennen, darf eine Rechnungsprüfungskommission lediglich die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit prüfen (§ 59 Gemeindegesetz). Die Geschäftsprüfung, d.h. die Prüfung der sachlichen Angemessenheit, ist ausgeschlossen. Die Abgabe einer inhaltlichen Empfehlung (Verzicht auf eine Funktionszulage für die Präsidien) wird zwar als solche gerne entgegen genommen, ist aber nicht Gegenstand des gesetzlichen Prüfauftrages der RPK.

- Die Höhe der in der nEVO festzulegenden Entschädigungen ist auch eine Frage des angewandten Ermessens. Den Empfehlungen der RPK, die Entschädigungen moderater zu erhöhen, soll teilweise Rechnung getragen werden.

Das Vorbringen der RPK, wonach Behördenentschädigungen je nach Höhe ganz oder teilweise von der Einkommenssteuer ausgenommen sind, ist zweifellos richtig. Allerdings greift die entsprechende Regelung in den Fällen, bei denen aufgrund der zeitlichen Belastung ein "Wechsel" von Einkommen aus der Privatwirtschaft zu Einkommen aus Behördenentschädigung notwendig sein könnte, nur zu einem kleineren Teil.

Gemäss Verfügung der Finanzdirektion vom 10. November 2008 über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden können als Berufsauslagen ohne besonderen Nachweis abgezogen werden:

- a) Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigungen (aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten) CHF 8'000.00 nicht übersteigt: ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages.
- b) In allen übrigen Fällen: CHF 8'000.00, zuzüglich 20% auf dem CHF 8'000.00 übersteigenden Gesamtbetrag, jedoch höchstens CHF 12'000.00.

Bei einem steuerbaren Jahreseinkommen von CHF 50'000.00 und einer Behördenentschädigung von CHF 30'000.00 (total CHF 80'000.00 inkl. Behördenentschädigung) beträgt die Steuerersparnis (Bund und Kanton) gegenüber einem Jahreseinkommen von CHF 80'000.00 (ohne Behördenentschädigung) CHF 2'849.55. Die Ermässigung wird aber bereits heute und seit vielen Jahren gewährt. In die Betrachtung einfließen sollte daher nur die Steuerersparnis auf der mit der nEVO beantragten Erhöhung der Entschädigung. Wird von einer durchschnittlichen Erhöhung der Entschädigung um 18% (Vorschlag der RPK für die Gesamtentschädigung des Gemeinderates) ausgegangen, reduziert sich der Steuervorteil im vorstehenden fiktiven Beispiel auf bescheidene CHF 434.68.

- Der vorgeschlagenen Reduktion der Entschädigung der Sozialbehörde wird zugestimmt. Dies ist, auch im Quervergleich zur Entschädigung der RPK, gerechtfertigt.
- Anzustreben ist, wie von der RPK angeregt, die Überprüfung der Entschädigungssätze mindestens alle acht Jahre, vorzugsweise am Ende einer Legislaturperiode.



Zusammenfassend passt der Gemeinderat die Entschädigungen in der nEVO wie folgt an. Die ausgewiesenen Mehrkosten beziehen sich auf die im Jahr 2021 ausbezahlten Entschädigungen:

Werte in CHF	Grundentschädigung nEVO 2022, Sitzungsgelder wie VJ	Mehrkosten GR	Veränderung in % zu VJ
	GR 27.04.2022		
Gemeinderat	175'000.00	20'950.00	13.60
Schulpflege	115'000.00	12'300.00	11.98
Sozialbehörde	14'000.00	-6'540.00	-31.84
RPK	14'000.00	1'676.00	13.60
Gemeindepräsidium	15'000.00	15'000.00	n.a.
Schulpräsidium	10'000.00	10'000.00	n.a.
Präsidium RPK	1'000.00	1'000.00	n.a.
Sitzungsgelder	23'713.33	5'928.33	33.33
Total	367'713.33	60'314.33	19.62

Gegenüber dem Vorschlag der RPK resultieren zwar Mehrkosten von CHF 11'000.00, gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Gemeinderates (GRB Nr. 2022-99) ist aber eine Kostenreduktion von CHF 18'000.00 zu verzeichnen.

Die RPK wird ersucht, die wie vorstehend dargelegt angepasste neue Entschädigungsverordnung zu prüfen und zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 Bericht und Antrag zu erstatten.

Beschluss

1. Die Entschädigungsverordnung wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, angepasst und gemäss Beschluss Nr. 2022-68 vom 6. April 2022 der Gemeindeversammlung unterbreitet.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident; zur Kenntnis
 - Rechnungsprüfungskommission, Herrn Daniel Schmidt, Präsident, Wolfsbergstrasse 61, 8494 Bauma; zur Stellungnahme
 - Sozialbehörde; zur Kenntnis



- Schulpflege; zur Kenntnis
- Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 30.01 / 2015-167)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 4. Mai 2022